

RATGEBER

Rechte im Konflikt zwischen Schulleitung und Lehrpersonen



Urs N. Kaufmann
alv-Geschäftsführer

In einer gut geführten Schule identifizieren sich alle an der Schule Beteiligten. Abläufe und Kompetenzen sind klar und in gutem Einvernehmen geregelt. Die Lehrpersonen fühlen sich ernst genommen, erhalten die nötige Mitsprache und Wertschätzung und werden nicht überlastet. Das Klima einer offenen Kommunikation trägt dazu bei, dass es gar nicht zu ernststen Konflikten zwischen Schulleitung und Lehrpersonen kommt. Es gibt aber noch allzu viele Schulen, wo Konflikte zwischen Schulleitung und Lehrerschaft schwelen. Lehrpersonen fühlen sich oftmals machtlos, weshalb es wichtig ist, die Rechte zu kennen.

Einzelne Lehrperson

Lehrpersonen, die mit einem Führungsentscheid der Schulleitung nicht einverstanden sind, können einen Entscheid der Anstellungsbehörde (Schulpflege) verlangen (§ 5 Abs. 5 VALL). Der Entscheid der Anstellungsbehörde kann in-nerst 30 Tagen der Schlichtungskommission unterbreitet werden. In die direkte Zuständigkeit der Schulpflege gehören Anstellungsverträge, Lohnverfügungen, Arbeitszeugnisse, Urlaubsgewährung, Persönlichkeitsschutz (Fürsorgepflicht), Rechtsschutz (ungerechtfertigte Angriffe und Ansprüche), Haftpflicht, Mahnung und Kündigung. In diesen Angelegenheiten kann eine Lehrperson auch direkt an die Schulpflege gelangen. Selbstverständlich sollen Fragen und Probleme dieser Art zuerst im Gespräch mit der Schulleitung angesprochen werden. Indem sich eine Lehrperson mit beruflichen Problemen an die Lehrpersonenberatung oder den Berufsverband alv wendet, wird keine Loyalitäts- und Treuepflicht verletzt. Das-selbe gilt, wenn eine Lehrperson auch

ohne Wissen der Schulleitung mit dem Schulinspektorat Fühlung aufnimmt. Von der Schulleitung kann die Lehrperson Mitarbeitergespräche verlangen. Davon soll ein Kurzprotokoll erstellt werden. Dabei sind die wesentlichen Punkte des Gesprächs, insbesondere vereinbarte oder angeordnete Personalentwicklungsmassnahmen, schriftlich festzuhalten. Das MAG-Protokoll ist vertraulich und untersteht dem Amtsgeheimnis.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers hat die Schulpflege einer jeden Lehrperson Persönlichkeitsschutz zu gewähren, sei es bei einer Verletzung der persönlichen Integrität oder durch ungerechtfertigte Angriffe oder Ansprüche. Das gilt auch, wenn sich eine Lehrperson durch eine Schulleitungsperson ungerecht behandelt fühlt.

Lehrpersonenkollegium (Lehrerkonferenz)

Die Rechte der Lehrerkonferenz, sei es das Team einer Stufe, eines Schulhauses oder die Gesamtlehrerschaft eines Schulorts, sind in der Verordnung zur geleiteten Schule (SAR 401.115) geregelt. Leider sind offensichtlich an vielen Schulen diese einschlägigen Bestimmungen nicht bekannt, wie beispielsweise:

- Die Lehrerschaft muss im Voraus und in angemessener Form über die Traktanden der Sitzungen der Schulpflege informiert sein;
- Bei Meinungsdivergenzen zwischen Schulleitung und der Konferenz der Lehrpersonen hat diese das Recht, ihre Anliegen direkt in der Sitzung der Schulpflege einzubringen (§6 V geleitete Schule);

- Die Lehrpersonen bringen ihre Anliegen und Anträge zu organisatorischen, pädagogischen und didaktischen Fragestellungen in der Konferenz vor (§12 V geleitete Schule);
- Die Konferenz der Lehrpersonen ist bei der Ausarbeitung von folgenden Massnahmen zur Einrichtung einer Schulleitung und der Aufteilung der Kompetenzen beteiligt: Ausarbeitung eines Organisationskonzepts; Formulierung des Führungsverständnisses an der Schule; Erstellen eines Funktionendiagramms; Erstellen eines Pflichtenhefts für die Schulleitung zur Umsetzung deren Berufsauftrags;
- Die Konferenz bespricht zusammen mit der Schulleitung alle weiteren Geschäfte, die für die gesamte Schule von Bedeutung sind, und hat ein Antragsrecht an Schulleitung und Schulpflege (§§ 12 und 8 V geleitete Schule);

Die Lehrerschaft oder die Lehrerkonferenz hat auch die Möglichkeit, einen Ausschuss zu wählen, der als Verbindung zwischen ihr und der Schulleitung oder der Schulpflege tätig sein soll.

Urs N. Kaufmann, alv-Geschäftsführer

Weitere «Ratgeber» zum Thema Lehrerkonferenz und Mitsprache sind auf www.alv-ag.ch, → Dienstleistungen → Ratgeber zu finden: Nr. 33 «Was haben die Lehrpersonen in der Geleiteten Schule zu sagen?» und Nr. 72 «Gibt es die Lehrerkonferenz noch?».

Für den Weg zur gut geführten Schule empfehlenswert ist die BKS-Broschüre «Lehrpersonen und Schulleitungen – gemeinsam zur geleiteten Schule» (im Internet auf www.ag.ch/geleiteteschule → Dokumentationen).

